

Ehrenordnung der Stadt Kronberg im Taunus

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kronberg im Taunus hat in ihrer Sitzung am 22.02.2024 die folgende Ehrenordnung beschlossen:

1 Ehrenbürgerrecht

1. Die Stadt Kronberg im Taunus kann Personen, die sich um die Stadt in einem herausragenden Maß verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Kronberg im Taunus zu vergeben hat.
2. Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form unter Überreichung eines Ehrenbürgerbriefs. Als Zeichen der Anerkennung erhält die Ehrenbürgerin oder der Ehrenbürger die Anstecknadel in Gold, die in der Mitte das Wappen der Stadt Kronberg im Taunus trägt.
3. Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger können gemäß den Vorschriften der Friedhofssatzung der Stadt Kronberg im Taunus Ehrengräber erhalten. Deren Pflege übernimmt die Stadt Kronberg im Taunus zeitlich unbegrenzt¹.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Verleihung der Ehrenbürgerwürde.
5. Die Stadtverordnetenversammlung kann das Ehrenbürgerrecht entziehen, wenn sich die Trägerin oder der Träger der Ehrenbürgerwürde durch ihr oder sein Verhalten als unwürdig erweist.

2 Ehrenplakette der Stadt Kronberg im Taunus

1. Die Stadt Kronberg im Taunus kann das Wirken von Personen, die sich auf kommunalpolitischem, kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet um die Stadt Kronberg im Taunus besonders verdient gemacht haben, durch die Verleihung der Ehrenplakette der Stadt Kronberg im Taunus (folgend „Die Ehrenplakette“) würdigen.

2. Die Ehrenplakette wird in Silber verliehen. Sie hat einen Durchmesser von 50 mm und zeigt auf ihrer Vorderseite das Wappen der Stadt Kronberg im Taunus; die Rückseite trägt die Worte "Für Verdienste um die Stadt Kronberg im Taunus". Die Ehrenplakette wird mit einer Anstecknadel in Silber verliehen.
3. Die Verleihung der Ehrenplakette beschließen der Magistrat und der Ältestenrat im Einvernehmen.
4. Die Ehrenplakette wird durch die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in einer Feierstunde an die zu Ehrenden überreicht.

3

Ehrenbezeichnung „Stadtälteste“ oder „Stadtältester“

1. Personen, die über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren ein Mandat oder Amt als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirats, des Ausländerbeirats, des Seniorenbeirats, des Jugendrats oder als Ehrenbeamte in der Stadt Kronberg im Taunus ausgeübt haben, kann die Ehrenbezeichnung „Stadtälteste“ oder „Stadtältester“ verliehen werden.
2. Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Stadtälteste“ oder „Stadtältester“ trifft der Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus im Einvernehmen mit dem Ältestenrat.
3. Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form im Rahmen einer Stadtverordnetenversammlung oder in einem vergleichbaren Rahmen unter Überreichung einer Urkunde.

4

Bürgerpreis der Stadt Kronberg im Taunus

1. Die Verleihung des Bürgerpreises der Stadt Kronberg im Taunus (folgend „Der Bürgerpreis“) erfolgt an Einzelpersonen, Gruppen, Organisationen, Vereine oder Stiftungen, die sich um soziale, kulturelle oder weitere, gesellschaftlich relevante Lebensbereiche innerhalb oder über die Grenzen von Kronberg im Taunus hinaus verdient gemacht haben.
2. Der Bürgerpreis wird einmal jährlich während des Neujahrsdialogs oder in einem anderen würdigen Rahmen vergeben.
3. Über die Verleihung beschließt der Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus.
4. Der Bürgerpreis wird in Form einer Urkunde überreicht.
5. Der Bürgerpreis ist mit 1.000 € (Eintausend) dotiert.

Jugendpreis der Stadt Kronberg im Taunus

1. Die Verleihung des Jugendpreises der Stadt Kronberg im Taunus (folgend „Der Jugendpreis“) erfolgt an Einzelpersonen, Gruppen, Organisationen, Vereine oder Stiftungen, die sich um soziale, kulturelle oder weitere, gesellschaftlich relevante Lebensbereiche innerhalb oder über die Grenzen von Kronberg im Taunus hinaus verdient gemacht haben.
2. Der Jugendpreis soll im Einvernehmen mit dem Jugendrat der Stadt Kronberg im Taunus vergeben werden. Hierzu ist ein Vergabegremium einzuberufen².

Allgemeine Bestimmungen

1. Vorschläge zur Ehrung von Personen, Gruppen, Organisationen, Vereinen und Stiftungen müssen schriftlich oder in Textform bei der Stadtverwaltung der Stadt Kronberg im Taunus eingereicht werden. Sie müssen eingehend begründet sein, wobei im Einzelnen darzustellen ist, worin die zu ehrenden Verdienste bestehen³.
2. Vorschläge zu Ehrungen und der Vergabe von Preisen sind vertraulich zu behandeln.
3. Die Urkunden zu allen Ehrungen und Preisen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sowie von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher unterzeichnet.

Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Kronberg im Taunus, den 22.02.2024



Christoph König
Bürgermeister

² Zu den Regelungen der Vergabe des Jugendpreises der Stadt Kronberg im Taunus, siehe Anlage 2.

³ Abweichungen hinsichtlich der Vergabe des Jugendpreises sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Anlage 1 zur Ehrenordnung der Stadt Kronberg im Taunus

Umgang mit Ehrengräbern

1. Ehrengräber werden ausschließlich Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern zur Verfügung gestellt.
2. Jeder Ehrenbürgerin und jedem Ehrenbürger soll ein Wahlgrab mit unbefristeter Laufzeit zustehen.
3. Die Kosten der Grabstelle sowie des Begräbnisses trägt die Stadt Kronberg im Taunus. Soll die verstorbene Person in einem Doppelwahlgrab bestattet werden, trägt die Stadt Kronberg im Taunus die Kosten für die gesamte Grabstelle.
4. Die Kosten für den Erwerb des Grabsteins tragen die Angehörigen der oder des Verstorbenen.
5. Die Bepflanzung des Grabes sowie dessen Pflege übernimmt die Stadt Kronberg im Taunus, sofern die Angehörigen dies wünschen.
6. Zum Gedenken an die Verstorbenen wird an dem jeweiligen Todestag in gestaffelten Zeitabständen ein Gesteck niedergelegt. Die ersten 10 Jahre soll dies jährlich erfolgen, dann zum 15., 20. und 25. Todestag. Anschließend soll eine Kranzniederlegung alle 25 Jahre erfolgen.

Richtlinie zur Vergabe des Jugendpreises der Stadt Kronberg im Taunus

Vorwort

Der Jugendpreis der Stadt Kronberg im Taunus wird an junge Menschen zwischen 11 und 23 Jahren vergeben, die durch ein besonderes soziales, kulturelles, ökologisches oder gesellschaftliches Engagement einen Beitrag für den Erhalt und die Entwicklung Kronbergs als lebenswerte Stadt leisten.

Der Preis dient der Förderung und Würdigung junger Menschen, die aufgrund ihres Lebensalters und persönlicher Entwicklungsphase einen frischen, unbelasteten oder auch provokativen Blick auf das Leben in Kronberg haben und diese Fähigkeiten in Vorhaben und Projekten kreativ und engagiert für die Weiterentwicklung des Gemeinwesens Kronberg nutzen.

Wer kann teilnehmen?

- junge Menschen im Alter von 11 bis 23 Jahren.
- Einzelne oder Gruppen
- mit Wohnsitz in Kronberg; bei Gruppen oder Schulklassen soll die Mehrzahl der Teilnehmer ihren Wohnsitz in Kronberg im Taunus haben

Welche Projekte werden gefördert?

Gefördert wird gesellschaftliches Engagement, das über den Bereich der „normalen“ Vereins- und Gruppenaktivitäten hinausgeht.

Preiswürdig sind anstehende Projekte, aber auch solche, die bereits abgeschlossen, aber noch nicht gefördert wurden. Die zur Prämierung eingereichten Projekte können unter anderem aus folgenden Bereichen kommen:

- Soziales
- Interkulturelles
- Stadtentwicklung
- Umweltschutz

Wie kann man sich bewerben?

Die Jugendlichen oder Dritte an deren Stelle reichen Projekte schriftlich, per Video oder auf andere kreative Weise unter Angabe der persönlichen Daten der Teilnehmer ein. Die Bewerber stellen ihr Projekt der Jury vor. Ein Teilnahmeformular wird als Download angeboten.

Wie wird der Preis den Jugendlichen nahe gebracht?

Der Jugendpreis wird über den Jugendrat, die Schülervertretung der Altkönigschule sowie über den Stadtjugendring beworben. Weitere Werbemaßnahmen sind:

- Bewerbung über die Presse
- Information von Vereinen und Jugendinitiativen
- Information der Schulleitung der AKS mit der Bitte um diesbezüglicher Unterstützung

Die o.g. Kooperationspartner werden gebeten, analog zur Stadt Kronberg im Taunus, im Internetauftritt wichtige Informationen über den Jugendpreis, wie Teilnahmebedingungen und Ansprechpartner, einzustellen.

Die Presse wird über die Ausschreibung des Preises informiert, eine journalistische Begleitung der Vergabe des Jugendpreises wird angestrebt.

Ausschreibungsdaten und Auswahlgremium

Der Jugendpreis wird ab 2022 alle zwei Jahre jeweils im November vergeben. Die Bewerbungen und Projektunterlagen sind bis zum 31. August des Vergabjahres einzureichen. Die Bewerbungen sind an den Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus, Katharinenstr. 7, 61476 Kronberg im Taunus zu richten.

Die Jury des Jugendpreises setzt sich zusammen aus:

- zwei Vertretern des Jugendrats,
- zwei Vertretern der Schülervertretungen der Altkönigschule und
- zwei Vertretern der Stadt, benannt durch den Magistrat

Der Magistrat beruft die Jury. Der Jugendrat hat bzgl. der Vertreter des Jugendrats und der Schülervertretung ein Vorschlagsrecht.

Der Preis und die Auszeichnung

Die Stadt Kronberg im Taunus stellt für die Vergabe des Jugendpreises 1.000 Euro zur Verfügung. Die Jury entscheidet, ob ein oder mehrere Projekt/e prämiert werden und in welcher anteiligen Höhe.

Die Auszeichnung der Preisträger und die Vorstellung der Projekte erfolgt öffentlichkeitswirksam und in einem der jugendlichen Zielgruppe entsprechendem Rahmen.

Die Richtlinie tritt zum 19.04.2021 in Kraft.

Kronberg im Taunus, den 04.05.2021

Der Magistrat der
Stadt Kronberg im Taunus



Christoph König
Bürgermeister